Informationen über das Rechtssubjekt mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb, die gemäß Art. 133, Abs. 2, lit. a) der Vermittler-Verordnung zu erteilen sind, die mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 von der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen CONSOB erlassen

Das Rechtssubjekt mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb ist verpflichtet, vor Unterzeichnung des ersten Antrags bzw. - sollte dieser nicht vorgesehen sein - des ersten Versicherungsvertrags das vorliegende Dokument dem Versicherungsnehmer zu übergeben/übermitteln, es in seinen Geschäftsräumen, auch mittels technischer Vorrichtungen, zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten, oder auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen, wenn diese zur Bewerbung und zum Vertrieb von Versicherungsprodukten genutzt wird. Auf diese Veröffentlichung ist in den eigenen Geschäftsräumen hinzuweisen. Beim Abschluss eines neuen Vertrags oder eines Geschäfts mit Versicherungsanlageprodukten muss das Rechtssubjekt mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb - nur im Falle einer nachträglichen Änderung dieser Angaben - die Informationen erneut übergeben oder übermitteln, die in Art. 133, Abs. 2, lit. a) der Vermittler-Verordnung genannt sind, die mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 von der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen CONSOB erlassen wurde.

Angaben zum Rechtssubjekt/Versicherungsvermittler mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb

Raiffeisenkasse Eisacktal Gen.

Rechtssitz: Brixen, Großer Graben, 12 – 39042 Brixen (BZ) und mit dazugehörigen Filialen

RUI-Eintragungsnummer: D000079527 Telefonnummern: +39/0472/824 000 E-Mail-Adresse: info.rke@raiffeisen.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse(PEC): pec08307@raiffeisen-legalmail.it

Website, über die die Tätigkeit beworben oder ausgeübt wird: www.raiffeisen.it

ABSCHNITT I- Offenlegung möglicher Interessenkonflikte

Der Versicherungsvermittler erklärt in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag/das vorgeschlagene Geschäft:

- a. dass er keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 10 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten der Versicherungsunternehmen hält, deren Produkte er anbietet;
- b. dass die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen der Versicherungsunternehmen selbst, deren Produkte angeboten werden, keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen in Höhe von 10 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten der Bank halten;
- c. dass er gruppeninterne Beziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit den Leasinggesellschaften RK Leasing GmbH und RK Leasing 2 GmbH sowie mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG unterhält;
- d. dass der Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH SB gruppeninterne Beziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit den Leasinggesellschaften RK Leasing GmbH und RK Leasing 2 GmbH sowie mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG unterhält.

ABSCHNITT II - Informationen über Instrumente zum Schutz des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler teilt mit:

- a. dass der Versicherungsnehmer unbeschadet der Möglichkeit, das Gericht anzurufen eine schriftliche Beschwerde an das Rechtssubjekt mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb oder an das Versicherungsunternehmen richten kann, und zwar in der Form und unter den Kontaktdaten, die im bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigten Zusatzinformationsblatt (DIP aggiuntivo) angegeben sind.
- b. Weiters kann der Versicherungsnehmer, sollte er mit dem Ergebnis der Beschwerde nicht zufrieden sein oder sollte der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist

antworten, sich entweder an die Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen Consob (bei Beschwerden über die Tätigkeit des Rechtssubjekts mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb) oder an die Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS (bei Beschwerden über die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens) wenden und zwar nach den Modalitäten, wie sie im bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigten Zusatzinformationsblatt vorgesehen sind.

c. Der Versicherungsnehmer kann auch andere alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen, die laut geltendem Recht vorgesehen sind, und zwar nach den Modalitäten, wie sie im bei Vertragsunterzeichnung ausgehändigten Zusatzinformationsblatt angegeben sind.